

Allgemeine Einkaufsbedingungen der EPflex Feinwerktechnik GmbH

1. Geltung der Bedingungen

Verträge zwischen EPflex Feinwerktechnik GmbH (im Folgenden „EPflex“) und Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen von Waren an EPflex kommen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen zustande. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf abweichende Bedingungen wird hiermit widersprochen; solche entgegenstehenden oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt EPflex nicht an, es sei denn, EPflex hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn EPflex in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch ohne erneute Bezugnahme auf diese. Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch EPflex.

2. Bestellung und Annahme:

2.1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von EPflex schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für EPflex nur verbindlich, wenn EPflex sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von EPflex vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, besteht für EPflex keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, EPflex auf derartige Fehler hinzuweisen, so dass die Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

2.2. Der Lieferant verpflichtet sich mit der Annahme des Auftrages, EPflex die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und EPflex sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche amtliche Bestätigungen (Auskunftsblätter) beizubringen. Bei Lieferung von EU-Ursprungsware erfolgt der Nachweis dazu mittels Zusendung eines Ursprungsnachweises nach VO (EU) 952/2013.

2.3. Bestellungenannahmen sind EPflex durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen, danach hält sich EPflex an die Bestellung nicht mehr gebunden.

2.4. Abweichungen in Quantität und/oder Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung von EPflex und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn EPflex sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

2.5. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von EPflex überlassen oder im Auftrag von EPflex hergestellt werden, bleiben Eigentum von EPflex und dürfen an Dritte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von EPflex geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an EPflex zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von EPflex an Dritte geliefert werden.

2.6. Beigestelltes Material bleibt Eigentum von EPflex. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für Bestellungen von EPflex verwendet werden. Die Gegenstände, die mit dem von EPflex beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand Eigentum von EPflex. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für EPflex; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

3. Preise und Zahlung

3.1. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Die Preise verstehen sich einschließlich Verpackung, Fracht und aller Nebenkosten franko der im Auftrag angegebenen Lieferadresse ausschließlich MwSt.

3.2. Der Lieferant wird EPflex keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

3.3. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang einer richtigen und vollständigen Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend.

3.4. Das Skonto bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit beträgt 3 %.

3.5. Forderungen des Lieferanten an EPflex dürfen nur mit Zustimmung von EPflex an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

4. Lieferung und Lieferzeiten

4.1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei, frachtfrei und verpackungsfrei an die von EPflex angegebene Empfangsstelle. Hat EPflex ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von EPflex vorgeschriebene



Beförderungsart zu wählen, ohne Vorgabe durch EPflex die für EPflex günstigste Beförderungs- und Zustellart.

4.2. Teil-, Über- oder Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung von EPflex zulässig. Etwa dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant. Ist Lieferung in Teilmengen oder auf Abruf vereinbart, so kann EPflex die ihr zustehenden Rechte bei Überschreitung der Lieferzeit auch dann hinsichtlich des Gesamtvertrages geltend machen, wenn die Voraussetzungen nur für die Teilmenge vorliegen, durch die Verzögerung bei den Teilmengen aber das Interesse an der Erfüllung des Gesamtvertrages weggefallen ist.

4.3. Die Gefahr einer Beschädigung oder eines Verlustes des Vertragsprodukts während des Transports oder einer Verzögerung des Transports geht erst mit Abnahme durch die Empfangsstelle von EPflex auf diese über.

4.4. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von EPflex vorgegebene Verpackung zu verwenden und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung ist der volle berechnete Preis für die Ware gutzuschreiben.

4.5. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen ab dem Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von EPflex angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant dies EPflex unverzüglich mitzuteilen und die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen und abzuwarten.

4.6. Kommt der Lieferant in Verzug, so hat EPflex das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche des Lieferverzugs, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwertes zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzögerungsschadens durch EPflex wird durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

4.7. Vor dem Liefertermin ist EPflex nicht zur Abnahme verpflichtet.

4.8. Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die EPflex die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien EPflex für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

5. Dokumentation

5.1. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- Nummer der Bestellung von EPflex
- Menge und Mengeneinheit
- Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
- Artikelbezeichnung und Artikelnummer von EPflex
- noch zu liefernde Restmenge bei Teillieferungen.

5.2. Bei Frachtsendungen ist EPflex eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

6. Gewährleistung

6.1. Der Lieferant verpflichtet sich, nur lückenlos geprüfte und für gut befundene Ware versenden und verzichtet deshalb auf eine detaillierte Eingangskontrolle bei uns, mit Ausnahme einer Kontrolle auf erkennbare Abweichungen vom Lieferscheinhalt sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden. EPflex wird die eingehende Ware, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, auch auf andere Mängel oder Schäden untersuchen und entdeckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche nach Entdeckung rügen. Mit diesen Maßgaben verzichtet der Lieferant auf den Einwand der nicht erfolgten oder verspäteten Untersuchung bzw. der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.

6.2. Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik, den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.

6.3. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre vertragsgemäße Verwertung durch EPflex keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt EPflex und deren Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter aus solchen Schutzrechten auf erstes Anfordern frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von EPflex übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

6.4. Die Rechte bei Rückgriff des Unternehmens nach §§ 478, 479 BGB stehen EPflex gegen den Lieferanten auch dann zu,



wenn der Letztabnehmer des Liefergegenstandes kein Verbraucher ist.

6.5. Gewährleistungsansprüche gilt eine Verjährungsfrist von 36 Monaten ab Gefahrübergang.

7. Produzentenhaftung

Wird EPflex aufgrund Produkthaftung von Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, EPflex von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung von EPflex gilt das jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Wenn die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion und stellt EPflex auf erstes Anfordern von bei EPflex anfallenden Kosten und Aufwendungen sowie von von Dritten gegenüber EPflex erhobenen Ansprüchen frei.

8. Umweltbestimmungen

Für vom Lieferanten verwendete Materialien, die auf Grund von Gesetzen, Verordnungen oder sonstiger Bestimmungen, oder auf Grund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und/oder Abfallbeseitigung erfahren müssen, hat der Lieferant der Auftragsbestätigung ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, das für einen evtl. Weitervertrieb ins Ausland erforderliche Datenblatt, sowie ein zutreffendes Unfallmerkblatt beizufügen. Im Falle von Änderungen der vom Lieferanten verwendeten Materialien oder der Rechtslage hat der Lieferant EPflex aktualisierte Daten- und Merkblätter zuzusenden.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

9.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen EPflex und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts und unter ausdrücklichem Ausschluss der UN Kaufrechtskonvention

9.2. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Dettingen/Erms. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Verträgen zwischen EPflex und dem Lieferanten, soweit der Lieferant Kaufmann oder eine in § 38 ZPO gleichgestellte juristische Person ist, ist Dettingen/Ems; EPflex ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu verklagen.

9.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.